

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1984

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	17. 2. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens	197
	14. 2. 1984	Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten	198

113

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens Vom 17. Februar 1984

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 140) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1979 (GV. NW. S. 908), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Buchstabe 1) erhält folgende Fassung:
1) die Schiedsmänner und Schiedsfrauen.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
Daneben dürfen die in Satz 1 Buchstabe a) und b) bezeichneten Stellen insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit das Landeswappen in abgewandelter Form verwenden.

2. In § 5 Abs. 2 entfällt der Klammerzusatz.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „9 und 10“ ersetzt durch die Wörter „7 und 8“.

4. Die in der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens abgebildeten Muster ändern sich wie folgt:

a) Die Muster 5 und 6 werden durch die nachfolgenden Muster ersetzt.



Muster 5
Dienstsiegel für Landesbehörden



Muster 6
Dienstsiegel für Polizeidienststellen

b) Die Muster 7 und 8 entfallen.

c) Die bisherigen Muster 9 und 10 werden Muster 7 und 8.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 1984

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1984 S. 197.

**Verordnung
über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten
Vom 14. Februar 1984**

Aufgrund des § 17 Abs. 4a Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), und des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1982 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird verordnet:

§ 1

(1) Krankenhäuser, die keine Hebammen-Lehranstalt betreiben, haben für jedes geburtshilfliche Bett, das im Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen ist, eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten (Umlage) zu entrichten. Die Umlage beträgt im Jahre 1984 224,- DM und im Jahre 1985 332,- DM.

(2) Absatz 1 gilt auch für solche Krankenhäuser, die nicht in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden sind, wenn und soweit sie geburtshilfliche Betten aufgrund einer Vereinbarung nach § 371 RVO vorhalten.

(3) Die Umlage richtet sich nach der Bettenzahl, die zu Beginn des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, im Feststellungsbescheid gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 210) im Betten-Ist ausgewiesen ist oder nach § 371 RVO vorgehalten wird.

§ 2

(1) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Umlage zum 1. Juni eines jeden Jahres der in § 5 genannten Stelle zu überweisen.

(2) Wird die Umlage nicht fristgerecht überwiesen, so erhöht sie sich bis zum Eingang der Zahlungen um Zinsen in Höhe von 6 v. H. für das Jahr.

§ 3

Die Umlage ist mit Ausnahme der Zinsen nach § 2 Abs. 2 im Pflegesatz der Krankenhäuser, die die Umlage zu entrichten haben, zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Krankenhäuser, die Hebammen-Lehranstalten betreiben, erhalten zur Abdeckung der mit der Ausbildung

verbundenen Kosten einschließlich eines Taschengeldes je Schüler und Monat in Höhe von 200,- DM zum 1. Juli eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung. Die Abschlagszahlung wird berechnet nach dem Gesamtaufkommen der Umlage zum 1. Juni eines jeden Jahres und der Zahl der zu diesem Zeitpunkt genehmigten Ausbildungsplätze.

(2) Einnahmen aus der Umlage, die nach dem 1. Juni eingehen, werden unter Anwendung des in Absatz 1 Satz 2 genannten Schlüssels am Ende des Jahres ausgezahlt.

(3) Die Einnahmen des Krankenhauses aus der Umlage für Hebammen-Lehranstalten sind im Pflegesatz dieses Krankenhauses in voller Höhe zu berücksichtigen. Eine Anrechnung der Schüler auf den Stellenplan des Krankenhauses erfolgt nicht.

(4) Decken die Einnahmen aus der Umlage für Hebammen-Lehranstalten nicht die mit dem Betrieb dieser Einrichtungen verbundenen Kosten, dann sind die nicht gedeckten Kosten im Pflegesatz des Krankenhauses insoweit zu berücksichtigen, als sie auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvermeidbar waren.

§ 5

Zuständige Stelle für die Erhebung und die Abrechnung der Umlage für Hebammen-Lehranstalten ist der Regierungspräsident Detmold.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Die Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten vom 8. März 1983 (GV. NW. S. 136) tritt mit Ausnahme des § 5, der am Tage nach der Verkündung außer Kraft tritt, mit Wirkung vom 1. Januar 1984 außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Februar 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1984 S. 198.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X